

Auszug aus dem Zivilgesetzbuch

Art. 791 * 1.9 Bäume und Sträucher

¹ Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:

- a* 5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume;
- b* 3 m für hochstämmige Obstbäume;
- c* 1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden;
- d* 50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben.

² Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.

³ Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.

Auszug aus dem Baureglement der Gemeinde Ins

A143 Abstände von Bäumen, Pflanzen und Lebhägen gegenüber Nachbargrundstücken

Für die Messweise der Minimalabstände von Bäumen, Pflanzen, Lebhägen und dergleichen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Art. 687 und 688 ZGB

Art. 79l und 79m EG ZGB und Darstellung in Anhang Art. A142ff

A144 Abstände gegenüber Hecken, Feld- und Ufergehölzen

¹ Für Hochbauten ist ein Bauabstand von mind. 6 m einzuhalten.

Vgl. Art. 48 DZV

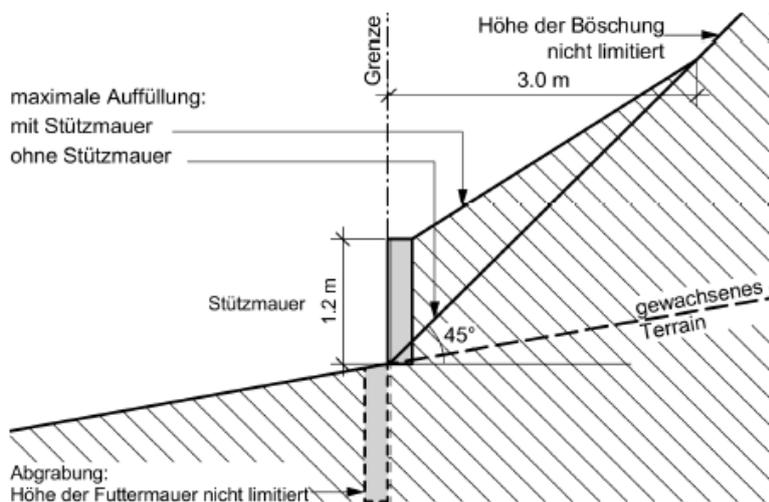
² Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten etc.) ist ein Bauabstand von mind. 3 m einzuhalten.

Definition der Gehölzgrenzen:

- Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m, bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.
- Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 2 m (bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m) ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

A15 Zivilrechtliche Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen

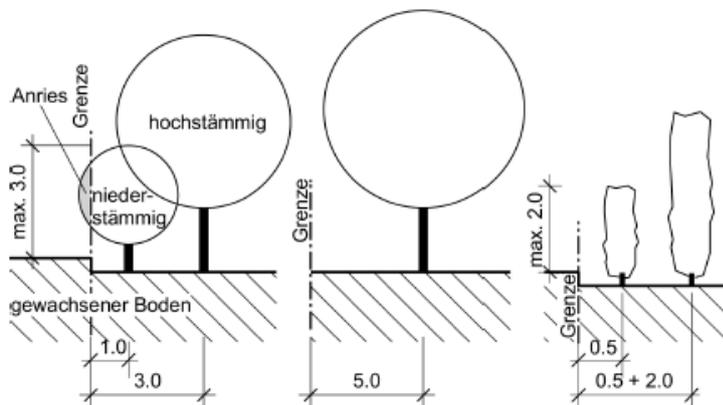
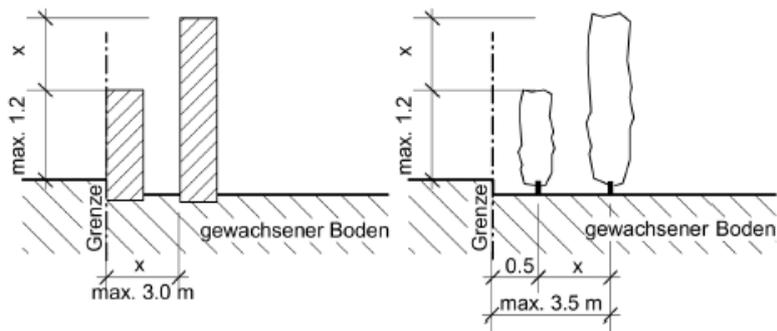
A151 Böschungen, Stütz- und Futtermauern



Art. 79h EG ZGB

Art. 79k Abs. 1 – 3 EG ZGB

A152 Feste Einfriedungen, Grünhecken



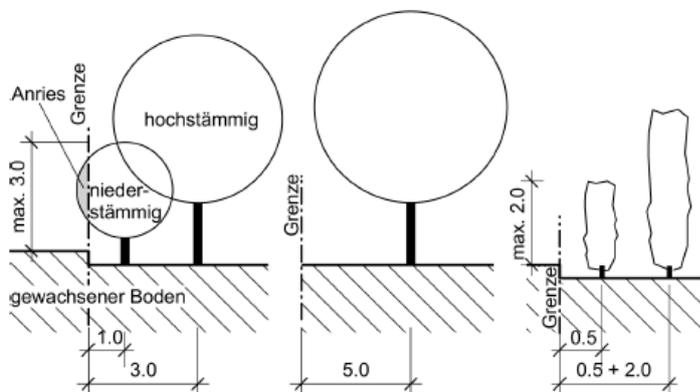
Art. 79I Abs. 1 EG ZGB

A153 Obstbäume, Zierbäume, Ziersträucher

A154 Messweise der Pflanzabstände von Strassen

¹ Für die Messweise der Minimalabstände von Bäumen, Sträuchern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

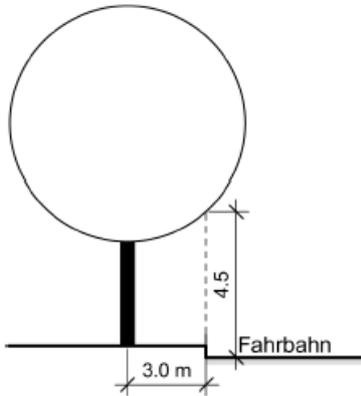
Art. 73 und 80 SG in Verbindung mit Art. 56 ff. SV (für unübersichtliche Stellen ist insbesondere Art. 56 Abs. 2 SV zu beachten).



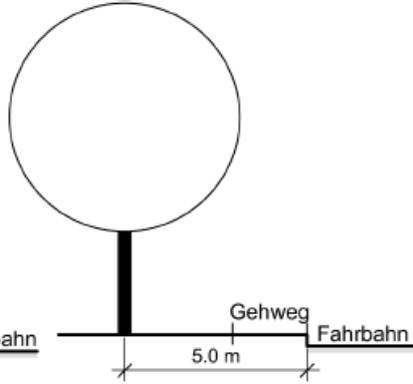
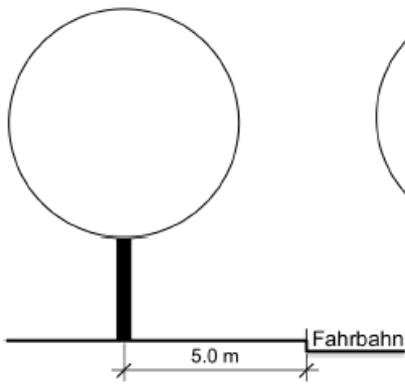
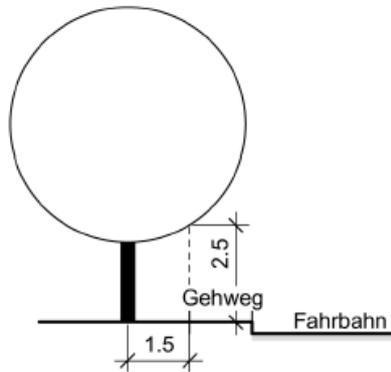
² Im Rahmen von Überbauungsordnungen und von Vorhaben der Strassenraumgestaltung können abweichende Pflanzabstände festgelegt werden.

A155 Pflanzen an öffentlichen Strasse innerorts

Fahrbahn ohne Gehweg



Fahrbahn mit Gehweg



A156 Pflanzen an Hauptstrassen innerorts

Fahrbahn ohne Gehweg

Fahrbahn mit Gehweg

A157 Feste Einfriedungen, Grünhecken und Stützmauern

Fahrbahn ohne Gehweg

Fahrbahn mit Gehweg

